

	Logistikrichtlinie	Erstelldatum: 11.2015
		Revisionsstand: 0.3 /11.2016
		Ausstellende Abteilung: ALM-L

Logistikrichtlinie

für Lieferanten von
Produktionsmaterialien

der



Nexans autoelectric GmbH

Vohenstraußer Straße 20, 92685 Floß

autoelectric of America, Inc.,

12500 San Pedro Ste. 300, TX 78216 San Antonio, USA

Nexans autoelectric (Tianjin) Co. Ltd.,

15th Plant, Xinyesan Street 18, West District of TEDA,
CN 300462 Tianjin, China

nachstehend „ae“

	<h1>Logistikrichtlinie</h1>	Erstelldatum: 11.2015
		Revisionsstand: 0.3 /11.2016
		Ausstellende Abteilung: ALM-L

Änderungsdokumentation

Revisionsstand	Kurzbeschreibung	Name	Abteilung	Datum
0.1	Erstverfassung	Dumitrescu	ALM-L	11.2015
0.2	Änderung Paragraph 6 und 12	Dumitrescu	ALM-L	04.2016
0.3	Corporate Design	Lindner	APR	11.2016

Abkürzungsverzeichnis

ASN	Advanced Shipping Notice
DFÜ	Datenfernübertragung
EDI	Electronic Data Interchange
EERP	technische Empfangsbestätigung für elektronisch transferierte Daten (End-to-end Response)
ERP	Enterprise Resource Planning
FIFO	First In First Out
FMEA	Failure Mode and Effects Analysis
MRP	Material Requirement Planning
OTIF	On Time in Full
SCM	Supply Chain Management
TCO	Total Cost of Ownership
VDA	Verband der Automobilindustrie

Definitionen

Werktag	Montag bis Freitag
Schriftlich	Brief oder Textform (E-Mail oder Fax)

	<h1>Logistikrichtlinie</h1>	Erstelldatum: 11.2015
		Revisionsstand: 0.3 /11.2016
		Ausstellende Abteilung: ALM-L

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Gültigkeitsbereich und Vertragsstruktur	4
3. Kommunikation	4
4. Planung und Disposition	5
4.1 Lieferplan	5
4.2 Termine	5
4.3 Überlieferungen, vorzeitige Lieferungen	6
4.4 Kapazitätsplanung	6
4.5 Flexibilität	7
4.6 Notfallmanagement	7
4.7 Mindestanforderungen an das Planungssystem der Lieferanten.....	7
5. Verpackung, Kennzeichnung und Versand.....	8
5.1 Verpackung der Lieferung	8
5.2 Kennzeichnung der Lieferung	9
5.3 Versand.....	9
5.4 Sondertransporte	10
5.5 Lieferunterlagen und Rechnungsdaten	10
6. Warenempfang	12
7. Ersatzteilversorgung.....	12
8. Standorte der Lieferanten.....	12
9. Lieferantenbewertung	12
10. Prozessabweichungen.....	13
11. Nachhaltigkeit der Logistikprozesse.....	13
12. Pflichterfüllung / Pflichtverletzung	13
13. Logistikkosten.....	15

	<h1>Logistikrichtlinie</h1>	Erstelldatum: 11.2015
		Revisionsstand: 0.3 /11.2016
		Ausstellende Abteilung: ALM-L

1. Einleitung

Dieses Dokument definiert grundsätzliche logistische Anforderungen an die Lieferanten, um basierend auf einer gemeinsamen SCM-Strategie reibungslose Abläufe sicherzustellen, Kosten zu minimieren und die Lieferbeziehung zwischen den Partnern weiter zu verbessern. Individuelle Anforderungen werden durch dieses Dokument nicht berücksichtigt.

2. Gültigkeitsbereich und Vertragsstruktur

Diese Bestimmungen gelten für die gesamte Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und ae. Sie ergänzen die allgemeinen Einkaufsbedingungen von ae in der jeweils gültigen Fassung und gehen diesen vor, sollten sich Regelungen widersprechen.

Mit der Übersendung des Angebotes verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen Logistikanforderungen.

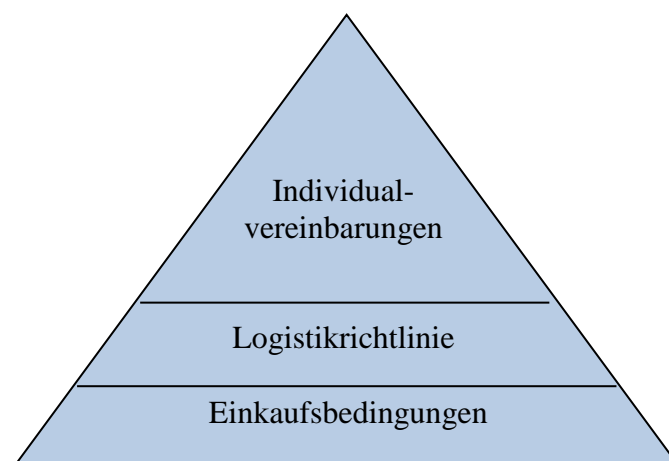


Abbildung 1: ae Vertragsstruktur

3. Kommunikation

Ein reibungsloser und möglichst automatisierter Datenaustausch stellt eine Voraussetzung für effiziente Prozesse in der gesamten logistischen Kette dar. Um die täglichen Geschäftsprozesse zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, setzt ae bei der Datenübermittlung elektronische Verfahren ein. Per EDI werden Informationen empfangen bzw. übermittelt (Lieferabrufe, Lieferavis etc.).

	Logistikrichtlinie	Erstelldatum: 11.2015
		Revisionsstand: 0.3 /11.2016
		Ausstellende Abteilung: ALM-L

ae fordert die Umsetzung folgender Standards:

Ausgetauschte Daten	VDA Empfehlung
Lieferplanabruf	4905
Lieferschein-und Transportdaten	4913

Eine EERP ist für jede empfangene Nachricht zwingend erforderlich.

Für die logistische Betreuung und die Betreuung der EDI-Anbindung hat der Lieferant einen fachkundigen Ansprechpartner sowie eine Vertretung zu benennen. Der Lieferant hat eine Änderung der Ansprechpartner mit neuen Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

Die Kommunikationssprachen sind Deutsch und/oder Englisch.

4. Planung und Disposition

4.1 Lieferplan

Der Lieferant erhält regelmäßig von der ae-Materialdisposition einen aktualisierten Lieferplan pro ae Materialnummer, der ihn über die geplanten Bedarfsmengen für einen Zeitraum von bis zu einem (1) Jahr unterrichtet. Der neue Lieferplan ersetzt dabei den jeweils vorhergehenden.

Die Liefermengen berücksichtigen grundsätzlich die vereinbarten Verpackungseinheiten. Ist keine Mindestbestellmenge/-wert individuell vereinbart, gilt eine (1) Verpackungseinheit als kleinste Abnahmemenge.

4.2 Termine

Für ae und seine Kunden sind bedarfs- und termingerechte Lieferungen von essentieller Bedeutung. Daher wird die unbedingte Einhaltung der vereinbarten Mengen und Termine erwartet.

Eine Auftragsbestätigung ist nicht erforderlich. ae setzt voraus, dass der Lieferant umgehend die empfangenen Lieferplanabrufe auf Erfüllbarkeit hinsichtlich Mengen und Terminen prüft. Alle ae Lieferplanabrufe gelten als vom Lieferant angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen ab Erhalt des Abrufes schriftlich und unter Angabe von Gründen widerspricht.

	Logistikrichtlinie	Erstelldatum: 11.2015
		Revisionsstand: 0.3 /11.2016
		Ausstellende Abteilung: ALM-L

Mit dem Widerspruch muss der Lieferant den nächstmöglichen Liefertermin nennen, der mit Zustimmung von ae verbindlich wird.

In Ermangelung einer Empfangsbestätigung gilt der DFÜ-Sendebericht bzw. Faxausgangsbericht als Nachweis der Sendung bzw. des Empfangs der Lieferplanabrufe.

Um die möglichst konstante Auslastung und zügige Abfertigung jeder Anlieferung zu gewährleisten, kann die ae Materialdisposition ergänzend zu den übermittelten Wochenbedarfen, tagesgenaue Anliefertermine festlegen. Der Lieferant ist verpflichtet, in dem mit ae vereinbarten Zeitfenster verbindlich zu liefern, andernfalls befindet sich der Lieferant auch ohne Mahnung in Verzug.

Sofern nichts anderes vereinbart beträgt die Wiederbeschaffungszeit des Lieferanten für jedes Produkt maximal vier (4) Wochen.

4.3 Überlieferungen, vorzeitige Lieferungen

Eine Überlieferung liegt vor, wenn der Lieferant Produkte in zu großer Menge/Stückzahl oder in der richtigen Menge/Stückzahl, aber vor dem mit ae vereinbarten Liefertermin liefert.

Der Lieferant ist zu Über- und/oder Teillieferungen nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung berechtigt. Die mit ae vereinbarten Stückzahlen je Verpackungseinheit sind einzuhalten.

ae hat das Recht Überlieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.

4.4 Kapazitätsplanung

ae stellt auf Anfrage seinen Lieferanten am Ende jedes Kalenderjahres einen unverbindlichen Bedarfsplan (Forecast) für das nachfolgende Kalenderjahr zur Verfügung.

Der Lieferant ist verpflichtet, gemäß der Bedarfsvorschau bzw. den Lieferplanabrufen von ae eine entsprechende Produktionskapazität vorzuhalten und im Kurz-, Mittel- und Langfristbereich zu überwachen. Der Lieferant verpflichtet sich auf Anforderung Auskunft über seine Produktionskapazitäten zu geben.

	<h2>Logistikrichtlinie</h2>	Erstelldatum: 11.2015
		Revisionsstand: 0.3 /11.2016
		Ausstellende Abteilung: ALM-L

Bei drohenden Kapazitätsengpässen ist der Lieferant verpflichtet, die ae-Materialdisposition unverzüglich zu informieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um Lieferengpässe und Produktionsausfälle bei ae und dessen Kunden zu vermeiden. ae behält sich das Recht vor, die Kapazitäten und die Lieferfähigkeit vor Ort beim Lieferanten zu überprüfen.

4.5 Flexibilität

Durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcenkapazitäten (Personal, Produktionseinrichtungen, Rohmaterial, etc.) gewährleistet der Lieferant zu jeder Zeit eine sichere Versorgung von ae, welche auch Bedarfsschwankungen berücksichtigt und ausgleicht.

4.6 Notfallmanagement

Der Lieferant muss eine Risikoeinschätzung über seine gesamte Prozess- und Lieferkette im Rahmen einer geeigneten Risikobewertung vornehmen. Daraus abgeleitet sind vom Lieferanten entsprechende Notfallstrategien zu definieren. Die Ergebnisse der Risikobewertung sowie die Notfallkonzepte sind ae auf Anforderung vorzulegen.

ae empfiehlt die Verwendung der FMEA-Methode. Bei Störfällen ist ae berechtigt, kurzfristig Prozessaudits beim Lieferanten durchzuführen.

Wird erkennbar, dass trotz eingeleiteter Maßnahmen Vereinbarungen oder Zusagen gegenüber ae nicht eingehalten werden können, hat der Lieferant seinen Ansprechpartner bei der ae-Materialdisposition unverzüglich schriftlich zu informieren und die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Störung anzugeben. Dies entbindet den Lieferanten nicht von seiner Lieferpflicht.

4.7 Mindestanforderungen an das Planungssystem der Lieferanten

ae erwartet, dass der Lieferant über ein leistungsfähiges ERP-System verfügt, das folgende Anforderungen erfüllt:

- Systemunterstützte Übernahme von Lieferplanabrufen
- Systemunterstützte Produktionsplanung und –Steuerung
- Zeitnahe Weitergabe der aus der MRP resultierenden Bedarfe für Rohmaterialien an Sublieferanten
- Überwachung der an die Sublieferanten gesendeten Lieferabrufe
- Verfügbarkeitsprüfung fälliger Versandvorgänge
- Systemunterstützte Übermittlung von Lieferavis

	Logistikrichtlinie	Erstelldatum: 11.2015
		Revisionsstand: 0.3 /11.2016
		Ausstellende Abteilung: ALM-L

5. Verpackung, Kennzeichnung und Versand

5.1 Verpackung der Lieferung

Die mit ae vereinbarten Verpackungsvorschriften sind einzuhalten. Sofern keine Vereinbarung vorhanden, ist vom Lieferanten ein Verfahren festzulegen, das unsachgemäße Behandlung, Beschädigung, Überschreitung der Lagerfähigkeit oder sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen bei Lagerung und Transport ausschließt.

Spezielle Anforderungen für die Verpackung seitens ae sind zu beachten.

Der Lieferant wird in seinen Angeboten ae Empfehlungen für geeignete Verpackungen (Karton, Box, Palette, Deckel, Umreifungsband usw.), Verpackungsmengen und -einheiten unterbreiten. Der Einsatz von Einwegverpackungen ist hierbei soweit wie möglich zu minimieren. Handelsübliche / gebräuchliche Verpackungen und Ladehilfsmittel sind bevorzugt zu verwenden.

Die vom Lieferanten empfohlene Verpackung ist im Zuge der Erstbemusterung der Materialien vorzustellen und von ae freizugeben. ae wird dabei insbesondere die Eignung für die eigenen logistischen Prozesse beurteilen, einschließlich des Füllgrades je Packstück.

Die Prüfung der Eignung der Verpackung für beförderungssicheren Transport obliegt dem Lieferanten. Die Freigabe einer Verpackung durch ae entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung bzgl. Eignung der von ihm empfohlenen Verpackung und deren ordnungsgemäße Verwendung.

Der Lieferant wird bei der Auswahl der Verpackung folgende Punkte berücksichtigen:

- Holzverpackungen müssen den ISPM15 Standards entsprechen,
- Verpackungen müssen mindestens 3-fach stapelbar sein und eine LKW Auslastung von mindestens 80% ermöglichen.

Ausnahmen sind zu begründen und bedürfen der Freigabe seitens ae.

Kosten für Mehrwegverpackungen sind mit dem Teilepreis abgegolten.

	<h2>Logistikrichtlinie</h2>	Erstelldatum: 11.2015
		Revisionsstand: 0.3 /11.2016
		Ausstellende Abteilung: ALM-L

5.2 Kennzeichnung der Lieferung

Die durchgehende Teilekennzeichnung und Rückverfolgbarkeit ist über die gesamte Prozesskette vom Lieferanten zu gewährleisten.

Jede Verpackung ist zur Identifikation mit einem Warenanhänger (Etikett) gemäß VDA-Norm 4902 (Barcode-fähig) zu kennzeichnen. Die Beschaffenheit der Etiketten ist so zu wählen, dass diese trotz Umwelteinflüssen und Transportbeanspruchungen am Anlieferort jederzeit maschinell und visuell lesbar bleiben.

Falls vorhanden, müssen auch die Unterverpackungen ein Etikett mit der ae-Materialnummer, der enthaltenen Menge, der Chargennummer und/oder des Produktionsdatums (FIFO Datum) sowohl in Schrift- als auch in Barcodeform aufweisen.

Die Lieferungen / Packstücke müssen entsprechend der ae-Lieferplanabrufe nach Abladestellen getrennt angeliefert werden und jeweils mit einem Palettenanhänger, der die jeweilige Abladestelle bezeichnet, versehen sein.

Das Verpacken verschiedener Materialien in einem Gebinde ist nicht gestattet. Der Warenanhänger ist für jede Materialnummer direkt an dem Einzelpackstück anzubringen.

5.3 Versand

Um eine pünktliche und störungsfreie Anlieferung zu den von ae gewünschten Terminen zu gewährleisten, werden zwischen Lieferant und ae eindeutige Melde-, Übernahme- und Transportzyklen vereinbart.

Der Transport erfolgt grundsätzlich durch einen Vertragsspediteur von ae (bei FCA gem. Incoterms®2010, detailliert in der Routingorder) oder in besonderen Fällen durch den Lieferanten (bei CPT / CIP / DAT / DAP / DDP gem. Incoterms®2010).

Folgende Regelungen gelten für FCA Lieferungen:

Der Lieferant hat die Sendung bis 12:00 Uhr einen Tag vor der Abholung gemäß den Anweisungen in der Routingorder zu avisieren. Die Sendungsavisierung erfolgt über das Web-Portal des von ae benannten Spediteurs oder anhand des von ae zur Verfügung gestellten Avisierungsformulars. Die Sendungsnummer ist für Rückverfolgbarkeitszwecke auf den Sendungsavisierungsformularen zu vermerken. Eventuelle Abweichungen sind vorab durch ae zu genehmigen.

	<h2>Logistikrichtlinie</h2>	Erstelldatum: 11.2015
		Revisionsstand: 0.3 /11.2016
		Ausstellende Abteilung: ALM-L

Anlieferfrequenz für FCA ist in der Regel einmal pro Woche.

Der Lieferant ist bei jeder Sendung für die Kontrolle der ordnungsgemäßen und vollständigen Beladung und die Ladungssicherung verantwortlich. Der Lieferant gewährt dem Transporteur (Fahrer) entsprechend dem vereinbarten Incoterm®2010 die Anwesenheit bei der Beladung. Sofern zusätzlich vereinbart, sind die Transporter / Container vorschriftsgemäß zu verplomben.

5.4 Sondertransporte

Sondertransporte erfolgen in enger Abstimmung zwischen ae und dem Lieferanten. Sondertransporte dienen dazu, drohende, meist kostenintensive Störungen in Produktionsabläufen bei ae und dessen Kunden zu verhindern. In äußerst dringenden Fällen ist ae auch berechtigt, allein über Sondertransporte zu entscheiden, solange der Lieferant zumindest darüber informiert wurde und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Liegt die Ursache für die Notwendigkeit eines Sondertransportes in der Verantwortung des Lieferanten, so trägt dieser die Kosten des Sondertransportes bzw. die Kosten des durch den Sondertransport entstandenen Mehraufwandes.

Sonderfahrten auf Kosten von ae bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Materialdisposition der ae.

5.5 Lieferunterlagen und Rechnungsdaten

Das Gutschriftverfahren ist die bevorzugte Form der Zahlungsabwicklung. Dabei erstellt der Lieferant keine Rechnung, sondern erhält per EDI von ae entsprechende Gutschriften über die gelieferte Ware (z.B. gem. Standardnachricht VDA 4908). Grundsätzlich hat der Lieferant die notwendigen Voraussetzungen zum Empfang und zur Weiterbearbeitung des entsprechenden Dokuments zu treffen. Die Entscheidung über die Form der Zahlungsabwicklung wird individuell im Vorfeld mit ae vereinbart.

Haben die Parteien vereinbart, dass die Fakturierung des Lieferanten nicht mittels Gutschriftanzeige erfolgt, so hat der Lieferant eine Handelsrechnung zu übermitteln.

Die Rechnungen bzw. Gutschriften im Fall des Gutschriftverfahrens müssen den Anforderungen der Steuergesetzgebung entsprechen, insbesondere sind länderspezifische Besonderheiten zu beachten:

	Logistikrichtlinie	Erstelldatum: 11.2015
		Revisionsstand: 0.3 /11.2016
		Ausstellende Abteilung: ALM-L

Bei Anlieferung im rumänischen Logistics Service Center von ae:

- UST-ID des Lieferanten
- UST-ID der ae in Rumänien: RO26597655
Rechnungsadresse: Firmensitz der ae in Floß, Deutschland
- Angabe des steuerlichen Vertreters der Nexans autoelectric in Rumänien (unterhalb der Rechnungsadresse): "Durch steuerliche Vertretung SC EKR Elektrokontakt Romania SRL, 317280 Santana, Ghiocelior 6, Arad"

Bei Anlieferung im tschechischen Logistics Service Center von ae:

- UST-ID des Lieferanten
- UST-ID der ae: CZ680468364
- Rechnungsadresse: Firmensitz der ae in Floß, Deutschland

Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, sind nicht ordnungsgemäß und können von ae zurückgewiesen werden.

Für den Fall der Abrechnung mittels Gutschriftanzeige erfolgt die Bezahlung vertragsgerecht gelieferter Waren innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele, wobei die Zahlungsfrist mit Wareneingang zu laufen beginnt.

Für den Fall der Abrechnung mittels Rechnung erfolgt die Bezahlung vertragsgerecht gelieferter Waren innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele, wobei die Zahlungsfrist mit Wareneingang und Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung zu laufen beginnt.

Die Bezahlung von Waren durch ae bedeutet nicht, dass die Waren als ordnungsgemäß anerkannt bzw. abgenommen gelten.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit den Angaben nach DIN 4991 / DIN 4994 oder VDA 4912 (DFÜ-Warenbegleitschein) beizufügen. Der Lieferschein muss gut sichtbar an der Außenverpackung angebracht werden und mit einem roten Band gekennzeichnet sein.

Auf allen Rechnungen und Lieferscheinen sowie DFÜ ASN sind folgende Angaben zwingend erforderlich:

- ae-Materialnummer bzw. ae-Bestellnummer
- ae-Packmittelnummer
- Dokumentennummer
- Gewicht (Lieferschein)
- Abladestelle

	Logistikrichtlinie	Erstelldatum: 11.2015
		Revisionsstand: 0.3 /11.2016
		Ausstellende Abteilung: ALM-L

6. Warenempfang

ae bestätigt dem anliefernden Spediteur lediglich die Anzahl der von ihm übernommenen Paletten / Collies anhand des (CMR-) Frachtbriefs und vermerkt offensichtliche Transportschäden.

Der Prozess für Wareneingangskontrolle ist in der Qualitätsrichtlinie detailliert beschrieben.

7. Ersatzteilversorgung

Für ae hat die Ersatzteilversorgung hinsichtlich Preisstellung, Qualität und Termintreue den gleichen Stellenwert wie die Versorgung der Serienproduktion. Der Lieferant stellt die Ersatzteilversorgung von ae über eine Laufzeit von 15 Jahren nach letzter Serienlieferung sicher.

Die Verschrottung von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen darf ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ae erfolgen.

8. Standorte der Lieferanten

Jegliche Änderung des Produktions- oder Auslieferstandorts bedarf der vorherigen Freigabe durch ae. Pläne über Standortänderungen sind mindestens sechs (6) Monate vor dem geplanten Änderungstermin ae anzuzeigen.

Auf Wunsch von ae sind detaillierte Verlagerungspläne vorzulegen.

9. Lieferantenbewertung

ae führt regelmäßig eine umfassende Lieferantenbewertung durch.

Bei jeder Anlieferung wird auch die Logistikperformance, insbesondere die Einhaltung von EDI-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie die Termin- und Mengentreue überwacht. Abweichungen werden dokumentiert und in die jährliche Lieferantenbeurteilung mit aufgenommen.

	Logistikrichtlinie	Erstelldatum: 11.2015
		Revisionsstand: 0.3 /11.2016
		Ausstellende Abteilung: ALM-L

Der Lieferant erhält auf Nachfrage Auskunft über die aktuelle Bewertung und wird bei Feststellung von Performanceproblemen über einen längeren Zeitraum von ae dazu aufgefordert, Maßnahmen zur Verbesserung der Lieferleistung zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind ae vorzustellen und zeitnah vom Lieferanten umzusetzen.

10. Prozessabweichungen

Für Logistikprozessabweichungen kann der Lieferant in begründeten Ausnahmefällen schriftlich eine Abweichgenehmigung bei der ae-Materialdisposition beantragen. Die konkreten Abweichungen, die Korrekturmaßnahmen sowie der Zeitraum sind verbindlich anzugeben.

Entstandene Kosten durch vom Lieferanten zu verantwortende Abweichungen vom vereinbarten Logistikprozess werden dem Lieferanten berechnet.

11. Nachhaltigkeit der Logistikprozesse

Der Lieferant ist für die Ausgestaltung, Umsetzung und operative Abwicklung der Logistikprozesse bei seinen Sublieferanten verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere die Einbindung aller Systeme und Abläufe der Sublieferanten in seine eigenen Logistikprozesse. Der gesamte Informationsfluss, insbesondere bzgl. aller Abruf- und Vorschau Daten verläuft ausgehend von ae über den Lieferanten bis zum Sublieferanten.

ae behält sich das Recht vor, zur Überprüfung und Bewertung des Logistiksystems inkl. aller Logistikanforderungen dieser Richtlinie Logistikaudits beim Lieferanten durchzuführen. Zielsetzung ist es, hierdurch eine kontinuierliche Verbesserung der Logistikqualität, Lieferperformance, Flexibilität und Zusammenarbeit mit den Lieferanten zu fördern. Der Lieferant verpflichtet sich zur aktiven Mitwirkung. Die Nachhaltigkeit der definierten Logistikprozesse muss dabei nachgewiesen werden können.

12. Pflichterfüllung / Pflichtverletzung

ae muss unverzüglich schriftlich informiert werden, falls Ereignisse, Umstände oder Änderungen eintreten, die Lieferprobleme nach sich ziehen könnten, wie beispielsweise Werkzeugbruch, Qualitätseinbruch, Kapazitätsengpässe, Lieferstörungen bei Sublieferanten, höhere Gewalt.

	Logistikrichtlinie	Erstelldatum: 11.2015
		Revisionsstand: 0.3 /11.2016
		Ausstellende Abteilung: ALM-L

Bei drohender Nichterfüllung der Leistungspflichten ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, die Bedarfe zu befriedigen (3-Schichtbetrieb, Wochenendarbeit, Einstellung von Aushilfen, Sonderfahrten / Luftfracht). Ein entsprechender Maßnahmenplan ist der ae-Materialdisposition vorzulegen.

Falls ein Termin nicht eingehalten wird, befindet sich der Lieferant automatisch auch ohne Mahnung in Verzug. Eine Mahnung durch die ae-Materialdisposition, die rückständigen Lieferungen betreffend, erfolgt ggf. lediglich zusätzlich und hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn der Lieferant eine Mahnung erhält, ist er verpflichtet, binnen eines (1) Werktages dazu Stellung zu nehmen.

Die Zustellung der rückständigen Lieferungen / Mengen in dem Bestellwerk wird ohne anderweitige Vereinbarung jeweils spätestens drei (3) Werktage nach Eintritt des Verzugs erwartet. Auch falls ae dem Lieferanten zusätzlich eine oder mehrere Nachfristen für die Lieferung rückständiger Waren setzt, haftet der Lieferant für Verzugsschäden ab dem 1. Tag des Verzugs (= Tag 1 nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin).

Erhält ae mangelhafte Ware ist der Lieferant verpflichtet, zusammen mit der ae-Materialdisposition, unverzüglich einen verbindlichen Termin für die Nachlieferung mangelfreier Ware festzulegen. Dadurch entstandene Kosten für die Aufrechterhaltung der Produktion bis Zustellung der Nachlieferung an den Produktionsort der ae werden dem Lieferanten berechnet.

Der Lieferant bekommt die Möglichkeit, über die weitere Verwendung der mangelhaften Ware zu entscheiden: Rücklieferung der Ware oder Verschrottung bei ae, beides jeweils auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Bei Rücklieferung hat der Lieferant die Ware selbst innerhalb von zwei (2) Werktagen nach entsprechender Mitteilung durch ae, dass die Waren zur Abholung bereit ist, bei der der Adresse des Warenempfängers abzuholen und ae über die entsprechende Avis zu informieren, damit die Ware entsprechend bereitgestellt werden kann.

Trifft der Lieferant trotz Aufforderung durch ae nicht binnen der gesetzten Frist eine Entscheidung oder holt er die Ware nicht fristgerecht ab, wird ae die Teilerückführung im Auftrag und auf Kosten des Lieferanten organisieren.

Weitere Details zu Reklamationen regelt die Qualitätsrichtlinie.

	<h2>Logistikrichtlinie</h2>	Erstelldatum: 11.2015
		Revisionsstand: 0.3 /11.2016
		Ausstellende Abteilung: ALM-L

13. Logistikkosten

ae erfasst die Gesamtkosten der Beschaffung nach dem TCO Prinzip. Zu diesem Zweck hat der Lieferant auf Anfrage eine detaillierte Logistikkostenkalkulation je Empfangswerk und Materialnummer vorzulegen. Folgende Kosten sind zu kalkulieren:

Verpackungskosten: Kosten für Transportverpackungen (Ladungsträger) zwischen der letzten Wertschöpfungsstufe des Lieferanten und dem vereinbarten Übergabepunkt bei der ae.

Frachtkosten: Transportkosten von der letzten Wertschöpfungsstufe bis zum vereinbarten Übergabepunkt bei der ae, inklusive Transportnebenkosten (Maut).

Der Logistikkostenkalkulation sind weiterhin folgende Unterlagen beizufügen:

- detaillierte Darstellung des Verpackungskonzeptes,
- plausible Herleitung der Verpackungs- und Transportkosten,
- weitere Logistikkosten (z.B. Zoll, Handling) sind ausführlich darzustellen und zu begründen

Das TCO-Berechnungsmodell wird durch die ae um folgende Kosten ergänzt:

- Handlingskosten
- Bestandskosten (Lagerkosten + Kapitalbindung + Abschreibung)
- Reklamationskosten
- Kosten aufgrund Lieferstörungen (Nichteinhaltung von Logistikvorschriften)

* * *

Bitte beachten: Von diesem Dokument existiert auch eine englische Übersetzung.

Diese wird nur zu Informationszwecken bereitgestellt.

Bei Rechtsstreitigkeiten oder Auslegungsfragen ist die deutschsprachige Version bindend, der Inhalt der deutschsprachigen Ausfertigung ist gegenüber der übersetzten Version maßgeblich und nach deutschem Recht auszulegen.

Please note that an English translation of this German document is available.

The translation is provided for information purposes only.

In case of legal dispute only the official German version of this document is legally binding.

In the event of a discrepancy or difference in interpretation, the German language version shall prevail and shall be interpreted according to German law.